

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rolf Schwanitz, Angelika Barbe, Holger Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
— Drucksache 12/5202 —**

**Wismut-Eigentum**

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Mai 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut (Wismut-Gesetz) hat der Deutsche Bundestag grundlegende Regelungen zu Eigentumsfragen im Bereich der ehemaligen Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut (SDAG-Wismut) geschaffen. In den seit Inkrafttreten des Gesetzes vergangenen Monaten hat sich jedoch gezeigt, daß bei weitem nicht alle auftretenden eigentumsrechtlichen Fragen mit dem vorhandenen Regelungswerk problemlos geklärt werden können. Besondere Schwierigkeiten treten vor allem in drei eigentumsrechtlichen Bereichen auf:

- Bei den Ansprüchen von Haus- und Grundeigentümern, deren Immobilien von der SDAG-Wismut genutzt wurden,
- bei eigentumsrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen der Wismut GmbH bzw. der DFA-Fertigungs- und Anlagengesellschaft mbH und Kommunen sowie
- im Zusammenhang mit der Privatisierungstätigkeit der DFA-Fertigungs- und Anlagengesellschaft mbH.

Im Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Mai 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut („Wismut-Gesetz“) wurde auch die Umwandlung der zweistaatlichen Gesellschaft in eine Gesellschaft deutschen Rechts (GmbH) geregelt. In Artikel 6 sind die damit in Zusammen-

hang stehenden Vermögensfragen geregelt. Die Regelung bezieht sich auf der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut das Eigentum an solchen Grundstücken zuzuordnen, die von dieser nicht nur vorübergehend genutzt wurden.

Im Fall Wismut war insbesondere zu berücksichtigen, daß hier – anders als bei ehemals volkseigenen Betrieben und Kombinaten – ehemals volkseigene Grundstücke meist nicht in der Rechtsträgerschaft der supranationalen Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft (SDAG) Wismut standen, sondern ihr nur zur Nutzung überlassen wurden. Die bei den Räten der Bezirke der ehemaligen DDR eingerichteten Abteilungen für Wismut-Angelegenheiten übernahmen deshalb auf Kosten der SDAG Wismut Grundstücke – in der Regel von Privateigentümern – und räumten der SDAG Wismut die ausschließliche Nutzung ein.

Soweit Privateigentümer ihre Grundstücke ohne Entschädigung oder aufgrund unzulässigen Druckes o. ä. verloren haben, liegt eine rückgabepflichtige Entziehung vor. In diesem Fall verweist das Wismut-Gesetz auf die Regelungen des Vermögensgesetzes, sieht also Rückgabe bzw. Entschädigung vor (Artikel 6 § 2).

Soweit der SDAG Wismut zur Nutzung überlassene Grundstücke auch ursprünglich im Gemeindeeigentum standen, greift die Regelung des Vermögensgesetzes nicht. In einer Entschließung vom 21. Oktober 1991 (Drucksache 12/1370) forderte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, daß Grundstücke und Gebäude, die vor ihrer Zuweisung durch die Räte der Bezirke im kommunalen Eigentum standen, unentgeltlich an die Kommunen zurückübertragen werden. Dabei ist vorausgesetzt, daß sie nicht kontaminiert gewesen sind und weder für die Wismut-Sanierungsgesellschaft noch für die sich neu strukturierenden ehemaligen Wismut-Zulieferbetriebe betriebsnotwendig seien. Die Bundesregierung hat dieser Entschließung zugestimmt. Sie ist Grundlage des nachträglich eingefügten Artikels 6 § 1 a des Wismut-Gesetzes, in welchem die Modalitäten geregelt werden.

Ein Großteil der Grundstücke, die der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut zur unbegrenzten Nutzung überlassen waren, muß saniert werden, bevor eine Folgenutzung, z. B. als Industriestandorte, möglich ist. Der Bund wird die Sanierung der Wismut GmbH gehörenden Flächen mit einem jährlichen Kostenaufwand in der Größenordnung von rd. 800 Mio. DM pro Jahr in den kommenden zehn bis fünfzehn Jahren finanzieren. Die sanierten und nicht benötigten Grundstücke sollen veräußert werden und einen Deckungsbeitrag zu den Sanierungskosten leisten.

1. In welchem Umfang war nach Kenntnis der Bundesregierung die SDAG Wismut zum 31. Dezember 1989 sowie zum 30. Juni 1990 Eigentümer oder Nutzer von Grund und Boden?

Wie die ehemals volkseigenen Betriebe hatte auch die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut an beiden Stichtagen kein Eigentum an Grundstücken. Sie nutzte lediglich volkseigene Grundstücke und war auch nur in Ausnahmefällen als Rechtsträger im Grundbuch eingetragen. Insgesamt nutzte die supranationale Gesellschaft ca. 3 700 ha im Rahmen

- von dauernden Nutzungsvereinbarungen zwischen den dafür zuständigen Abteilungen für Wismutangelegenheiten bei den Räten der Bezirke Gera, Karl-Marx-Stadt, Dresden und Leipzig und den jeweiligen im Grundbuch eingetragenen Rechtsträgern (ca. 3 600 ha);
- von zeitweiligen Nutzungsvereinbarungen über volkseigenen Grund und Boden sowie in wesentlich geringerem Umfang auch im Rahmen der zeitweiligen Nutzung von Privatgrundstücken mittels Nutzungs-, Pacht- bzw. Mietverträgen (ca. 100 ha);
- der dauernden und umfassenden sowie der zeitweiligen Nutzung von treuhänderisch verwaltetem Privateigentum in Ausnahmefällen.

2. In welchem Umfang sind die in Frage 1 angesprochenen Immobilien durch das Wismut-Gesetz vom Dezember 1991 auf die Wismut GmbH übergegangen?

Durch das Wismut-Gesetz vom 12. Dezember 1991 sind die der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut sachlich zugeordneten, das sind die in der Antwort auf Frage 1, erster Anstrich, näher bezeichneten Immobilien in das Eigentum der Wismut GmbH übergegangen. Gemäß Artikel 6 § 1 des Wismut-Gesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes bedarf es für den grundbuchrechtlichen Vollzug des Eigentumsüberganges eines bestandskräftigen Zuordnungsbescheides des zuständigen Oberfinanzpräsidenten. Soweit die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut als Rechtsträger ehemals volkseigener Immobilien eingetragen ist, kann sie von Gesetzes wegen über solche Immobilien verfügen. Bestandskräftige Zuordnungsbescheide liegen erst zum kleineren Teil vor. Im einzelnen ergibt sich zum 30. Juni 1993 folgender Stand:

Insgesamt 1 600 Flurstücke mit ca. 3 600 ha Fläche, bei denen die Voraussetzungen nach Artikel 6 § 1 des Wismut-Gesetzes vorliegen, wurden von der Wismut GmbH und der von ihr abgespaltenen DFA GmbH erfaßt.

Davon wurden 147 Flurstücke mit insgesamt ca. 245 ha Fläche mit Bescheid der Oberfinanzdirektion zugeordnet; für 700 Flurstücke mit insgesamt ca. 1 500 ha Fläche hat die Wismut GmbH die Zuordnung bereits beantragt. Für die restlichen Grundstücke werden die Anträge vorbereitet.

3. In welchem Umfang sind die an die Wismut GmbH übergegangenen Immobilien auf die abgespaltenen Gesellschaften, insbesondere auf die DFA-Fertigungs- und Anlagengesellschaft mbH, eigenumwirksam übertragen worden?

Am 20. August 1992 wurde die DFA Fertigungs- und Anlagenbau GmbH mit Wirkung vom 1. Januar 1992 von der Wismut GmbH abgespalten. Der Spaltungsplan weist als Immobilienvermögen der DFA GmbH 262 Flurstücke mit einer Gesamtfläche von ca. 335 ha einschließlich der darauf befindlichen Anlagen und Gebäude aus. Diese sind als betriebsnotwendige Flächen anzusehen. Soweit im Spaltungsplan vorgesehen, sind Immobilien mit dem Wirksamwerden der Spaltung auf die abgespaltene GmbH übergegangen. Die Grundbücher können aber oft nicht entsprechend berichtigt werden, weil zuerst durch Zuordnungsbescheid festgestellt werden muß, ob der im Spaltungsplan aufgeführte Vermögenswert der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut sachlich zugeordnet war. Voraussetzung für die Grundbucheintragung sind daher positive Zuordnungsbescheide der zuständigen Oberfinanzdirektionen.

Weitere Gesellschaften wurden bisher von der Wismut GmbH nicht abgespalten.

4. In welchem Umfang wurden Liegenschaften privatisiert?  
In welchem Umfang wurden die privatisierten Liegenschaften an ehemalige Beschäftigte der SDAG Wismut eigenumwirksam übertragen?

Bei der Wismut GmbH wurden bisher zwei Grundstücke im Wege der Veräußerung privatisiert. Diese Veräußerungen sind noch nicht wirksam, da noch keine Eintragungen im Grundbuch vorliegen, jedoch sind Auflassungsvormerkungen im Grundbuch eingetragen.

Aus dem der DFA mit dem Spaltungsplan zugewiesenen Vermögen wurden bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Liegenschaften als solche, also ohne dazugehörige Betriebe, veräußert. Vielmehr erfolgte die Privatisierung von Liegenschaften im Zusammenhang mit der Privatisierung von Teilen des DFA Maschinen- und Stahlbaubereiches an ein belgisches Unternehmen (Fläche ca. 9 ha) sowie der Privatisierung der ehemaligen Hubgerätewerkstatt des DFA-Fahrzeugbaus (ca. 2 500 m<sup>2</sup>) an einen ehemaligen Beschäftigten der DFA bzw. der SDAG Wismut. Auch in diesen Fällen ist noch keine Eintragung im Grundbuch erfolgt.

5. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Alt-eigentümer der von der SAG/SDAG Wismut genutzten Bodenflächen, die sich zuvor

- im Staats- oder Landeseigentum,
- in kommunalem Eigentum oder
- im Eigentum von sonstigen natürlichen oder juristischen Personen befunden haben?

In welchem tatsächlichen sachlichen Umfang und auf welcher rechtlichen Grundlage nutzte sie diese Flächen?

Aussagen zum von der sowjetischen Staatlichen Aktiengesellschaft (SAG) Wismut genutzten Grund und Boden können von der Bundesregierung mangels Unterlagen, die – wenn überhaupt vorhanden – in Archiven der ehemaligen Sowjetunion lagern, nicht getroffen werden. Die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft (SDAG) Wismut wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1954 gegründet und war nicht Rechtsnachfolgerin der Staatlichen Aktiengesellschaft Wismut, die ihren Sitz in Moskau hatte und deren Zweigniederlassung in Aue/Chemnitz mit Wirkung vom 31. Dezember 1953 liquidiert worden ist.

Die Inanspruchnahme der bergbaulichen Flächen für die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut erfolgte auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen der ehemaligen DDR (insbesondere des Berggesetzes und des Aufbaugesetzes) durch die speziell dafür von der DDR-Regierung geschaffenen Abteilungen für Wismutangelegenheiten bei den Räten der Bezirke Gera, Karl-Marx-Stadt, Dresden und Leipzig. Diese Abteilungen wurden u. a. aufgrund der jährlichen Planungen und Anforderungen der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut für die erforderliche Inanspruchnahme von Grund und Boden tätig, klärten alle Fragen und tätigten die erforderlichen Rechtsgeschäfte der Inanspruchnahme.

Die früheren Eigentümer der der sowjetischen Staatlichen Aktiengesellschaft (SAG) Wismut zugeordneten Flächen sind bislang nicht ermittelt. Sofern diese Rückübertragung nach Artikel 21 Abs. 3 und Artikel 22 Abs. 1 Satz 7 des Einigungsvertrages verlangen können, werden sie durch die in dem Entwurf eines Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes (BR-Drucksache 360/93) vorgesehenen ergänzenden Regelungen zur Restitution öffentlicher Körperschaften hinreichend gesichert.

Die Eigentumsrechte und Ansprüche privater Dritter werden in der Regel nicht betroffen sein. Denn in den Anfangsjahren der Wirtschaftstätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut wurde der überwiegende Teil des von dieser genutzten Grund und Bodens aufgrund des Berggesetzes und ähnlicher Vorschriften natürlichen Personen abgekauft und nach Überführung in Volkseigentum der SDAG Wismut zur Nutzung übergeben.

Die bergbauliche Nutzung der Flächen durch die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut war an die Lagerstätten gebunden mit Auswirkungen auf die Infrastruktur, d. h. auf den Standort der dazu erforderlichen Hilfsbetriebe, wie Werkstätten, geologische Erkundung, Transportwesen, Bau- und Montage sowie wissenschaftliche Einrichtungen bis hin zur Inanspruchnahme für soziale und kulturelle Zwecke.

Rechtliche Grundlagen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden waren die Enteignungsvorschriften namentlich des Berggesetzes der früheren DDR. Die Überlassung an die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut beruhte auf völkerrechtlichen Vereinbarungen zwischen der ehemaligen UdSSR und der ehemaligen DDR der Jahre 1953 und folgende. So war z. B. im Artikel 7 des Abkommens in der Fassung von 1962 geregelt: „Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik stellt der

Wismut Grundstücke zur Durchführung der geologischen Such- und Erkundungsarbeiten und zum Errichten der Betriebe, Gebäude und andere Anlagen, die für die Tätigkeit der Wismut notwendig sind, zur Verfügung. Die Regelung aller Fragen, die im Zusammenhang mit der Übergabe der Grundstücke an die Wismut... entstehen können, wird von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik übernommen.“

Zur Durchführung dieser Abkommen wurden vom ehemaligen Ministerrat der DDR spezielle Instruktionen erlassen, die die Tätigkeit der Abteilungen für Wismutangelegenheiten bei den Räten der Bezirke regelten.

6. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Art und Weise der Erlangung von Bodeneigentum oder -nutzung der bzw. durch die SAG/SDAG Wismut in der Zeit vor und nach 1962 vor?

Die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut nutzte ehemaliges Volkseigentum. Dieses entstand auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der ehemaligen DDR. Dabei gab es keine wesentlichen Unterschiede für den Zeitraum von 1954 bis 1962 und danach.

Der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut wurden Flächen aus dem Volkseigentum zur Verfügung gestellt. Soweit dieses nicht bestand, also noch Privateigentum war, erfolgte grundsätzlich der Abschluß eines notariell beurkundeten Kaufvertrages bzw. eines Tauschvertrages. Grund und Boden wurden dann in Volkseigentum überführt. Die Kaufpreise entsprachen den Bedingungen der sog. Preisstoppverordnung von 1936, die in der früheren DDR bis zum 30. Juni 1990 gegolten hat. Sofern ein Kaufvertrag nicht zustande kam, erfolgte in einigen wenigen Fällen die Inanspruchnahme von Grund und Boden auf der Grundlage vor allem des Berggesetzes in Form eines Flächenentzuges, der einen Verwaltungsbescheid zur Grundlage hatte und grundsätzlich mit einer Entschädigungszahlung verbunden war. Die Entschädigungsleistungen entsprachen der Höhe des – allerdings auf dem Niveau des Jahres 1936 „festgefrorenen“ – Kaufpreises.

Die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut wurde allerdings in der Regel nicht als Rechtsträger dieser Grundstücke eingetragen, weil wegen ihres supranationalen Charakters eine Eintragung nicht vorgesehen war. Deshalb wurden für die von der SDAG Wismut genutzten Flächen die Räte der Bezirke, der Städte und Gemeinden, in der Regel die Belegheitskommune, als Rechtsträger eingesetzt.

Für zeitweilig in Anspruch genommene Flächen wurden in der Regel Nutzungsvereinbarungen mit Rechtsträgern oder aber Pachtverträge mit Privateigentümern abgeschlossen.

7. In welchem Umfang kam es nach Erkenntnis der Bundesregierung vor und nach 1962 zu Bodeneigentum oder -nutzung der bzw. durch die SAG/SDAG Wismut auf der Grundlage von Nötigungsvorgängen gegenüber den Alteigentümern?

Vor allem in der Anfangsphase hat die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut sicherlich auch aufgrund zwangsweiser Inanspruchnahmen nach dem Berggesetz und ähnlichen Vorschriften in Volkseigentum überführte Grundstücke genutzt. Einige Eingaben von Privatpersonen lassen vermuten, daß insbesondere in der Zeit der Tätigkeit der sowjetischen Staatlichen Aktiengesellschaft (SAG) Wismut bis 1953 hierbei auch Nötigungsvorgänge im Zusammenhang mit der Abgabe von Grund- eigentum eine Rolle gespielt haben könnten.

8. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen bereits vor einer rechtsförmlichen Veräußerung durch die Alteigentümer die Grundstücke durch die SAG/SDAG Wismut in Nutzung genommen worden sind, und welche Ansprüche würden nach Auffassung der Bundesregierung daraus den Alteigentümern heute erwachsen?

Nach dem Berggesetz der ehemaligen DDR bestand die Möglichkeit einer vorläufigen Besitzeinweisung. Hiervon ist nach Kenntnis der Bundesregierung Gebrauch gemacht worden. Sofern es bis heute nicht zu einer förmlichen Inanspruchnahme gekommen sein sollte, müßte eine Entschädigung geleistet werden, wenn eine Freigabe der Grundstücke nicht möglich ist.

9. Kann nach Auffassung der Bundesregierung von einem Nötigungstatbestand ausgegangen werden, wenn Alteigentümer im Jahr 1954 durch den jeweiligen Rat der Stadt mit einer zehntägigen Bedenkzeit zum Verkauf ihres Grundstücks aufgefordert worden sind, unter dem Hinweis, daß im Weigerungsfalle die Alteigentümer „alle entstehenden Kosten (wie Mietausfall, Steuern, Gebühren usw.) selbst zu tragen“ hätten?
10. Auf welcher rechtlichen Grundlage handelten nach Auffassung der Bundesregierung die in Frage 9 angesprochenen staatlichen Stellen der DDR, und entspricht dieses Handeln nach Meinung der Bundesregierung rechtsstaatlichen Grundsätzen?

Die geschilderte Verfahrensweise kann nicht generell als Nötigung angesehen werden. In den seinerzeit geltenden Vorschriften war vorgesehen, daß bei Nichtzustandekommen des Kaufvertrages eine Enteignung (Inanspruchnahme) vorgenommen werden konnte. Wegen der staatlich festgesetzten Preise war eine Verhandlung über den Ankaufspreis nicht möglich. Die Inaussichtstellung der Anwendung des Gesetzes ist vor diesem Hintergrund keine Nötigung, zumindest keine im Sinne von Artikel 19 des Einigungsvertrages rechtsstaatwidrige Maßnahme.

11. Sind nach Auffassung der Bundesregierung Alteigentümer unter den in Frage 9 geschilderten Gegebenheiten anspruchsberechtigt im Sinne des Vermögensgesetzes?
12. Wenn nicht, welche anderen Rechtsansprüche besitzen nach Auffassung der Bundesregierung diese Alteigentümer?

In den Fällen der Frage 9 dürfte ein Anspruch nach dem Vermögensgesetz oder anderen Vorschriften regelmäßig ausschei-

den. Wenn weitere Umstände hinzutreten, könnten aber Ansprüche nach § 1 Abs. 3 des Vermögensgesetzes gegeben sein.

13. In welchem Umfang kam es nach Erkenntnissen der Bundesregierung vor und nach 1962 zu Bodeneigentum oder -nutzung der bzw. durch die SAG/SDAG Wismut auf der Grundlage von Enteignungen der Alteigentümer?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

14. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen bereits vor einer rechtsförmlichen Enteignung die Grundstücke durch die SAG/SDAG Wismut in Nutzung genommen worden sind, und welche Ansprüche würden nach Auffassung der Bundesregierung daraus den Alteigentümern heute erwachsen?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

15. Welchen Anteil an den unter Frage 13 angesprochenen Enteignungsvorgängen haben nach Kenntnis der Bundesregierung Enteignungen mit Entschädigung?

Die Inanspruchnahme von Bergbauflächen im Wege des Entzugsverfahrens war nach Kenntnis der Bundesregierung in der Regel mit einer Entschädigungsleistung verbunden. Soweit von einem Alteigentümer eine Entschädigung nicht entgegengenommen wurde oder infolge Ausreise nicht entgegengenommen werden konnte, wurde der Entschädigungsbetrag seinerzeit auf Sonderkonten (Devisenausländerkonten bzw. Sperrkonten bei den Bezirksstellen der Staatsbank) eingezahlt.

16. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen zwar Enteignungen gegen Entschädigung vorgenommen worden sind, die Entschädigungssumme jedoch nicht bzw. nicht vollständig an die Alteigentümer gezahlt worden ist, und welche Rechtsansprüche stehen nach Auffassung der Bundesregierung diesen Alteigentümern heute zu?

Über derartige Fälle ist die Bundesregierung nicht unterrichtet.

17. Welchen Anteil an den unter Frage 13 angesprochenen Enteignungsvorgängen haben nach Kenntnis der Bundesregierung Enteignungen ohne Entschädigung, und welche Rechtsansprüche stehen nach Auffassung der Bundesregierung diesen Alteigentümern heute zu?

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die schriftliche Frage Nr. 52/92 versichert, daß bei Privatisierungen von Geschäftsbereichen der DFA-Fertigungs- und Anlagengesellschaft mbH Ansprüche der Kommunen selbstverständlich berücksichtigt werden.

Auf die Antworten der Fragen 6 und 16 wird verwiesen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die schriftliche Frage Nr. 52/92 versichert, daß bei Privatisierungen von

Geschäftsbereichen der DFA-Fertigungs- und Anlagenbaugesellschaft mbH Ansprüche der Kommunen selbstverständlich berücksichtigt werden.

18. Wie viele Privatisierungen von Geschäftsbereichen der DFA-Fertigungs- und Anlagengesellschaft mbH bzw. der Wismut GmbH sind bisher erfolgt, und in welchem Umfang wurden dabei Bodenflächen privatisiert?

Unternehmensteile der Wismut GmbH sind bisher nicht privatisiert worden.

Aus der DFA Fertigungs- und Anlagenbau GmbH wurden bisher folgende Bereiche privatisiert:

- Fensterwerk Aue-Schlema,
- Personenbeförderung der Sparte Logistik,
- Boschdienst Ronneburg der Sparte Logistik,
- Reifendienst Ronneburg der Sparte Logistik,
- Teile des DFA Maschinen- und Stahlbaubereiches,
- ehemalige Hubgeräterwerkstatt Chemnitz.

Bezüglich der Bodenflächen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

19. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die jeweiligen Kommunen bezüglich der betroffenen Bodenflächen bereits in vollem Umfang Zuordnungsanträge gestellt haben, und in welchem Umfang erwartet die Bundesregierung ggf. auch in der Zukunft noch weitere Anträge?

Über Zuordnungsanträge der Kommunen, bezogen auf Liegenschaften, die nach dem Wismut-Gesetz im Eigentum der Wismut GmbH bzw. der DFA GmbH stehen, entscheidet nach Artikel 6 § 1 Abs. 3 des Wismut-Gesetzes allein der Oberfinanzpräsident der Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk der Vermögenswert ganz oder überwiegend belegen ist. Die jeweiligen Kommunen im Beitragsgebiet haben bisher erst 40 Zuordnungsanträge bezüglich der betroffenen Bodenflächen mit rd. 100 Flurstücken bei den Oberfinanzpräsidenten gestellt. Das ist rd. ein Drittel der zu erwartenden Anträge.

20. In welchem Umfang waren bei Privatisierungen von Geschäftsbereichen der DFA-Fertigungs- und Anlagengesellschaft mbH Immobilien betroffen, auf die Kommunen Ansprüche erhoben haben?
21. In welchem Umfang sind bei diesen Privatisierungen die Ansprüche von Kommunen berücksichtigt worden, und zu welchen Bedingungen erfolgte dies?

Auf die Immobilien der in der Antwort auf Frage 18 genannten Privatisierungen wurden keine Ansprüche seitens der Kommunen geltend gemacht. Lediglich bei dem Kfz-Instandsetzungsbetrieb der DFA GmbH auf dem Anton-Günther-Platz in Aue, dessen Pri-

vatisierung geplant ist, hat die Gemeinde von der Bundesregierung die unentgeltliche Übertragung des Grundstücks in seinem ursprünglichen Zustand in ihr Eigentum gefordert. Über Einzelheiten hat die Bundesregierung den Deutschen Bundestag in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 194 am 30. Juni 1993 unterrichtet.

22. Hat die Bundesregierung vor Privatisierungen von Geschäftsbereichen der DFA-Fertigungs- und Anlagengesellschaft mbH die territorial betroffenen Kommunen von der Privatisierungsabsicht in Kenntnis gesetzt, und beabsichtigt die Bundesregierung, dies künftig zu tun?

Bisher gibt es keine Regelung, die eine Unterrichtung der jeweils betroffenen Kommunen über geplante Privatisierungen von Unternehmen generell vorsieht. Allerdings wird die Berücksichtigung der kommunalen Ansprüche durch das Verfahren nach §§ 11 und 12 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung des Entwurfs eines Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes (BR-Drucksache 360/93) sichergestellt werden.

Die Bundesregierung wird ungeachtet dessen auch weiterhin darauf hinwirken, daß die DFA GmbH sich nach Möglichkeit im Einzelfall um gütliche Einigungen mit den Kommunen bemüht.

23. Wie trägt die Bundesregierung dafür Sorge, daß sie vor Privatisierungen von Geschäftsbereichen der DFA-Fertigungs- und Anlagengesellschaft mbH von kommunalen Ansprüchen bezüglich betroffener Immobilien Kenntnis erhält?

Die DFA GmbH hat als selbständige juristische Person bei Privatisierungsvorhaben in erster Linie eigenverantwortlich abzusichern, daß die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, was durch den Bund als alleinigem Inhaber der Geschäftsanteile überwacht wird. Eine Kollision mit kommunalen Ansprüchen ist bei den bisherigen Privatisierungsvorhaben schon deshalb nicht zu erwarten gewesen, da in allen Fällen nur betriebsnotwendige Grundstücke übertragen wurden, auf die nach allgemeiner Auffassung kommunale Ansprüche nicht geltend gemacht werden können.

24. Sind die privatisierten Bereiche sowie die DFA-Fertigungs- und Anlagengesellschaft mbH an Artikel 6 § 2 Wismut-Gesetz sowie an die Entschließung des Deutschen Bundestages zum Wismut-Gesetz gebunden?

Artikel 6 § 2 des Wismut-Gesetzes enthält die Klarstellung, daß auch im Bereich des Wismut-Vermögens enteignete Vermögensgegenstände nach dem Vermögensgesetz zurückzuübertragen sind. Diese Regelung bezieht sich aber nicht auf Ansprüche von Kommunen. Insoweit greifen Artikel 21 Abs. 3 und Artikel 22 Abs. 1 Satz 7 des Einigungsvertrages ein.

Der genannten Entschließung des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung zugestimmt. Sie trägt daher dafür Sorge, daß sie

entsprechend von der Wismut GmbH und von der DFA GmbH umgesetzt wird.

25. In wie vielen Fällen haben bisher Kommunen in Berufung auf die Bundestagsentschließung zum Wismut-Gesetz Ansprüche auf Immobilien der Wismut GmbH oder der DFA erhoben, und in welchem Umfang sind daraufhin Immobilien unentgeltlich an die Kommunen übertragen worden?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben darüber vor, ob, wann und ggf. in welchem Umfang Kommunen unter Berufung auf die Entschließung des Deutschen Bundestages zum Wismut-Gesetz Ansprüche geltend gemacht haben. Anträge nach Artikel 6 § 1 a des Wismut-Gesetzes sind im übrigen in der zu Frage 19 genannten Zahl der Zuordnungsanträge enthalten.

26. Welches sind nach Auffassung der Bundesregierung die Hauptursachen dafür, daß Ansprüchen von Kommunen im Sinne der Frage 24 nicht entsprochen werden konnte?
27. In wie vielen Fällen scheiterte eine Übertragung im Sinne der Frage 24 daran, daß die Immobilie kontaminiert war?  
Wie stark war die Kontaminierung der deshalb nicht rückübertragbaren Flächen?  
Welche sonstigen Verwendungen strebt die Bundesregierung für ehemals kontaminierte Flächen nach vollendeter Sanierung an?

Die Bundesregierung geht aufgrund der Formulierung der Fragen davon aus, daß hierbei nicht Frage 24, sondern Frage 25 gemeint ist.

Aus den in der Antwort auf Frage 25 aufgeführten Gründen kann die Bundesregierung keine Angaben zu Ursachen von eventuellen Ablehnungen von geltend gemachten Ansprüchen machen.

Zur dritten Teilfrage der Frage 27: Durch den Uranbergbau kontaminierte Flächen, die im Eigentum der DFA GmbH stehen, werden durch die Wismut GmbH saniert und anschließend weiterhin von der DFA betrieblich genutzt. Sanierte Grundstücke der Wismut GmbH sollen veräußert werden; die dabei erzielten Erlöse leisten einen Deckungsbeitrag für die insgesamt hohen Sanierungskosten.

28. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß Immobilien, deren Übertragung lediglich an einer Kontaminierung gescheitert ist, nach Abschluß der notwendigen Sanierungsarbeiten unentgeltlich an die beantragende Kommune übertragen werden?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 27, dritte Teilfrage, wird verwiesen. Im übrigen besteht kein Anspruch der Kommunen auf Sanierung durch den Bund.

29. In wie vielen Fällen scheiterte eine Übertragung im Sinne der Frage 24 daran, daß die Immobilie für die Wismut-Sanierungsgesellschaft oder die DFA betriebsnotwendig war?

Auf die Antworten auf die Fragen 25 bis 27 wird verwiesen.

30. Unter welchen Bedingungen liegt nach Auffassung der Bundesregierung eine Situation vor, bei der bezüglich einer beantragten Immobilie keine Betriebsnotwendigkeit für die Wismut GmbH bzw. die DFA besteht?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Frage der Betriebsnotwendigkeit oder Nicht-Betriebsnotwendigkeit bei der Wismut GmbH und der DFA GmbH nur im Einzelfall beantwortet werden kann. Sie wird allerdings im Zusammenhang mit der laufenden Beratung des Entwurfs eines Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes (BR-Drucksache 360/93) eine Festlegung allgemeiner Grundsätze für diese Fragestellung versuchen. Hierauf könnte dann auch bei der Frage der Betriebsnotwendigkeit von Wismut- bzw. DFA-Grundstücken zurückgegriffen werden.

31. Waren die mit dem Spaltungsvertrag von der Wismut GmbH auf die DFA eigenumwirksam übertragenen Flächen für die Wismut GmbH betriebsnotwendig?

Ja. Bei der Abspaltung der DFA GmbH wurden der DFA nur solche Grundstücke zugeordnet, die für deren Geschäftsbetrieb zum Zeitpunkt der Abspaltung erforderlich waren. Der abgespaltene Unternehmensteil gehörte bis zur Abspaltung zur Wismut GmbH (alt); die fraglichen Grundstücke waren auch dort für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig.

32. Wenn ja (Frage 31), sind für die Bundesregierung auch Übertragungen von betriebsnotwendigen Flächen auf Kommunen denkbar?

Nein.

33. Wenn nein (Frage 31), weshalb fand keine unentgeltliche eigenumwirksame Übertragung dieser Flächen entsprechend der Entscheidung des Deutschen Bundestages zum Wismut-Gesetz auf interessierte Kommunen statt?

Die Frage ist gegenstandslos, da Frage 31 mit Ja beantwortet wurde.

34. Hat die Bundesregierung künftig die Absicht, die Wismut GmbH und die DFA zu verpflichten, bei Übertragungsersuchen von Kommunen neben der Betriebsnotwendigkeit auch die kommunalen Interessen zu berücksichtigen?

Entsprechend der Antwort auf Frage 32 können nach Auffassung der Bundesregierung betriebsnotwendige Grundstücke der Wismut GmbH und der DFA GmbH nicht auf Kommunen übertragen

werden. Insoweit können kommunale Interessen neben der Betriebsnotwendigkeit nicht berücksichtigt werden.

Unbeschadet davon werden bei den Stillegungs-, Sanierungs- und Rekultivierungsarbeiten der Wismut GmbH die Interessen der Kommunen angemessen berücksichtigt. Dies gilt auch für die Veräußerung sanierter Grundstücke.

35. In welchem Umfang sind Grundstücke, welche die SDAG Wismut besaß, bzw. welche von ihr genutzt wurden, bis zum 30. Juni 1990 anderweitig sachlich zugeordnet und deshalb nach Artikel 6 § 1 Wismut-Gesetz der Wismut GmbH nicht übertragen worden?

Artikel 6 § 1 des Wismut-Gesetzes regelt, daß alle Grundstücke in das Eigentum der Wismut GmbH übergegangen sind, die zum Zeitpunkt des 30. Juni 1990 der damaligen Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut sachlich zugeordnet waren und im Volkseigentum standen. Damit sind diejenigen Grundstücke nicht in das Eigentum der Wismut GmbH übergegangen, die vor diesem Zeitpunkt durch die ehemaligen Abteilungen für Wismut-Angelegenheiten der Räte der Bezirke an Gebietskörperschaften oder an Dritte zurückgegeben wurden. Die Rückgaben erfolgten in den meisten Fällen an die Kommunen, die Forstwirtschafts- bzw. Landwirtschaftsbetriebe.

Die Bundesregierung kann keine Auskünfte über den Umfang dieser Rückgaben geben. Die entsprechenden Unterlagen der ehemaligen Abteilungen für Wismut-Angelegenheiten der Räte der Bezirke sind der Bundesregierung bisher nur teilweise zugänglich und insoweit noch nicht abschließend ausgewertet worden.

36. In welchem Umfang wurden diese Grundstücke ostdeutschen Ländern und Kommunen zugeordnet, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Kontaminierung dieser Flächen?

Aus den in der Antwort zu Frage 35 genannten Gründen kann die Bundesregierung zu der ersten Teilfrage keine Auskünfte erteilen.

Bezüglich der zweiten Teilfrage verweist die Bundesregierung auf die Ergebnisse des laufenden Projektes „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ des Bundesamtes für Strahlenschutz. Das Bundesamt für Strahlenschutz ist aufgrund des Einigungsvertrages nach § 11 Abs. 9 des Strahlenschutzbauvorwesgesetzes in den neuen Bundesländern zuständig für die Ermittlung der Umweltradioaktivität, die aus bergbaulicher Tätigkeit in Gegenwart natürlicher radioaktiver Stoffe stammt. Der Deutsche Bundestag wurde über dieses Projekt und über erste Zwischenergebnisse im Rahmen der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Klaus-Dieter Feige, Werner Schulz (Berlin) und die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drucksache 12/3309 vom 24. September 1992 umfassend unterrichtet. Aktuelle Ergebnisse enthält auch der

Zwischenbericht des Bundesamtes für Strahlenschutz „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ – Abschlußbericht zum ersten Teilprojekt –, BfS-Schriften 8/92. Mit dem Abschluß des gesamten Projektes wird bis 1996 gerechnet.

37. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Eigentümer der unter Frage 32 angesprochenen Grundstücke über genügend finanzielle Mittel verfügen, um für die eventuell notwendigen Sanierungskosten selbst aufzukommen?

In Frage 32 ist von betriebsnotwendigen Flächen die Rede, die heute im Eigentum der Wismut GmbH bzw. der DFA GmbH stehen und nicht den Kommunen zurückgegeben werden. Wie in der Antwort auf die dritte Teilfrage der Frage 27 ausgeführt, werden gegebenenfalls erforderliche Sanierungsarbeiten auf kontaminierten Grundstücken der DFA von der Wismut GmbH durchgeführt. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die im Bundeshaushalt 1992 ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung von 11 Mrd. DM aus heutiger Sicht ausreichend bemessen ist, um die Wismut GmbH über Zuwendungen in die Lage zu versetzen, u. a. ihre Grundstücke und die der DFA GmbH ordnungsgemäß zu sanieren.

Sollten in der Frage „Eigentümer der unter Frage 35 angesprochenen Grundstücke“ gemeint sein, ist darauf hinzuweisen, daß die in der Antwort auf Frage 36 beschriebene Bestandsaufnahme und Bewertung durch das Bundesamt für Strahlenschutz noch nicht vorliegt; Angaben über eventuell notwendige Sanierungsmaßnahmen können daher ebensowenig gemacht werden wie über die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel. Im übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage Nr. 72 der oben zitierten Großen Anfrage der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – BT-Drucksache 12/3309 – verwiesen.



---

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44

ISSN 0722-8333